

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Kottenweiß abmarchiren, und biß ahn die Degenscheidt schliffen lassen,  
 „auch Befehlen, daß sie zwar durch den paß nicht lauffen sollen,  
 „aber doch ein wenig einen schleunigern schritt als ordinarrie durch  
 „den paß durchgehen.

„7. So halt man vor dem Paß hinauß kombt, sollen die  
 „Officirer gleich anhalten, undt die Leuthe wieder, wie sie vor dem  
 „paß abmarchiret seyndt, in gleicher ordnung aufmarchieren lassen;  
 „Es soll auch keiner von dem paß wegrucken, biß der Zug völlig  
 „behsamben, so sollen sie ganz sacht fortmarchiren bis ahn den ohrt,  
 „wo sich der völlige Flügel setzen, undt den nachkommenden erwarten  
 „wirdt, hät auch nichts zu bedeuten, wann schon zwischen denen Zügen  
 „ein wenig eine distanz bleibt, undt ist deßwegen nicht nöthig zu  
 „lauffen, und die Leuthe vergeblich abzumatten, weilen, wann die  
 „Officirer allein achtung geben, daß wenn man vorne stehet, die  
 „hintern nicht auch stehen sondern nachschliffen lassen, die Zügen so=  
 „dann in Ihrer ordnung wiederumb zusammen kommen.

„8. Ein jedes Regiment soll hinter dem Regiment etliche Unter=  
 „Officirer lassen, welche alle die Jenige, so zurückbleiben, nachtreiben,  
 „undt da etliche seyndt, so etwan krank und nicht marchiren können,  
 „so sollen sie Jemandt bey Ihnen lassen warten, bieß die wägen  
 „kommen, Sie darauff laden, undt bey Leib und Lebensstraff keinen  
 „Aranken zurück lassen, da aber welche vorhanden, so gar nicht fort=  
 „zubringen wären, soll ein jeder Commendant vom Regiment seinen  
 „Herrn Brigadier solches zeitlich anzeigen, damit er es Mir kan zu  
 „wissen thun, undt die gebührende anstalt von solche Leuthe gemachet  
 „werde. Actum Quartier Bruck den 17<sup>ten</sup> Mai An. 1683.

E. G. v. Stahrenberg.“

#### Verhalten des Fußvolks im Lager.

„1. Man soll keinen unnötigen Lärm machen, bei laibeß Straff,  
 „auch nit ehender hinaußrucken mit dehnen in Bereitschafft stehen=  
 „den 100 Mann vor dem Lärmen schüffen.

„2. Die andere Manschaft so nit in Bereitschafft stehet, solle  
 „ohne expressen befehlich, unerachtet der Lärmenschuß nit hinauß=  
 „rucken.